



# Stadt Neuenrade

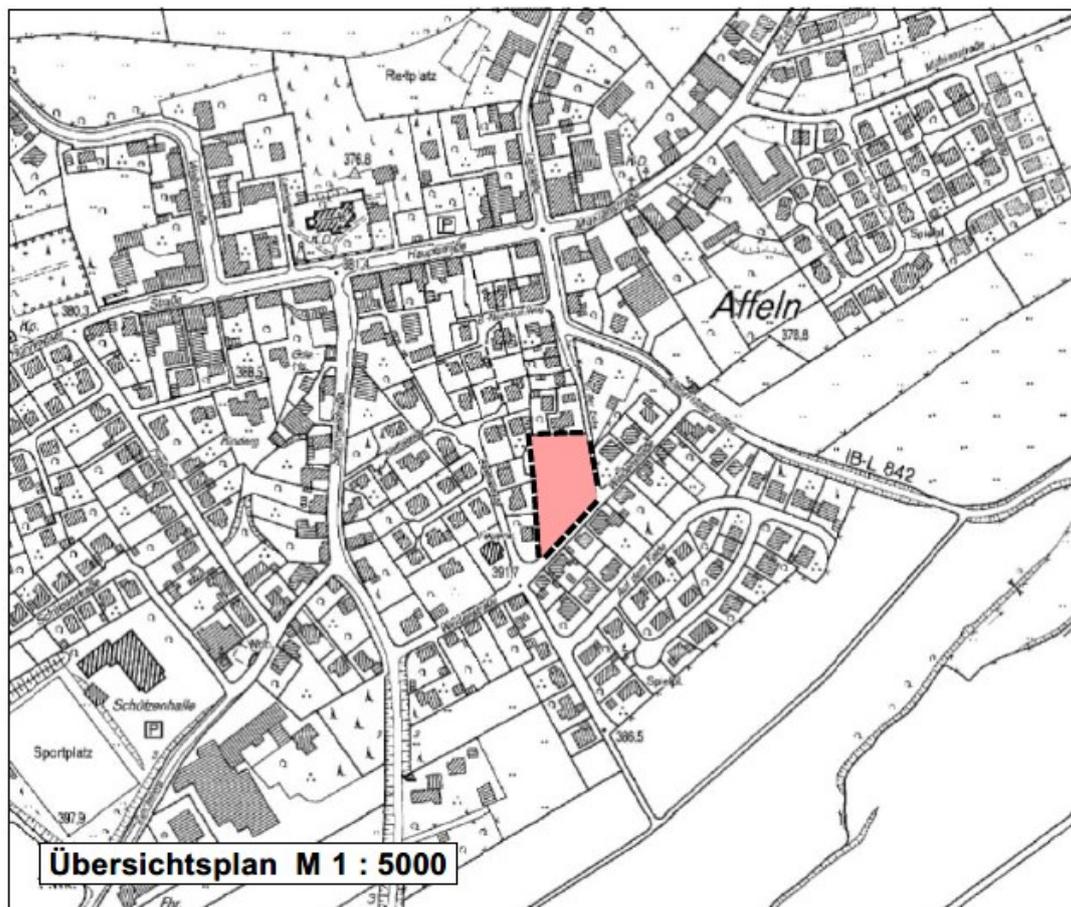
## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und gem. §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung wird eine bereits im Bebauungsplan gelegene, aber aktuell aufgrund der Festsetzungen nicht überbaubare Wohnbaufläche erschlossen. Das ca. 3.190 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im zentralen südöstlichen Bereich des Ortsteiles Affeln und bietet sich aufgrund der Tatsache, dass der Bereich bereits von einer Bebauung umgeben wird und innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt, für eine Nachverdichtung an.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Affeln, Flur 19, Flurstücke 33, 61, 62 und 63 und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort die 2. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 42 (Bauamt) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Affeln-Mitte“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 28.09.2022

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister